



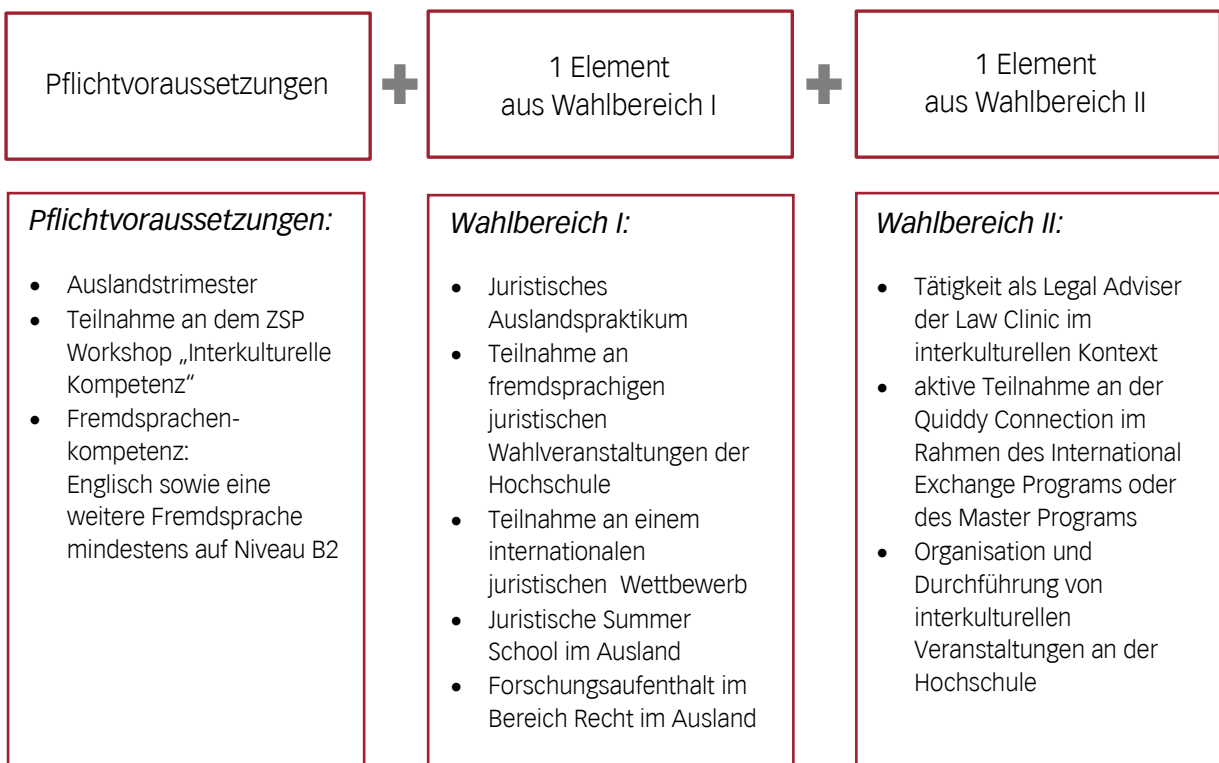
BUCERIUS KOMPETENZPASS IN INTERKULTURALITÄT

Die Idee

Mit dem Bucerius Kompetenzpass können Studenten den Erwerb interkultureller Schlüsselkompetenzen in Theorie und Praxis nachweisen. Zur Erlangung des Passes sind sowohl theoretisches Wissen über als auch praktische Erfahrungen mit anderen Kulturen sowie deren Reflexion erforderlich. Mit dem Kompetenzpass würdigt die Hochschule das Engagement von Studenten im internationalen und interkulturellen Bereich und stärkt den Austausch zwischen deutschen und internationalen Studenten auf dem Campus und außerhalb. Der Bucerius Kompetenzpass wird vom Clifford Chance International Office gemeinsam mit dem Zentrum für Studium generale und Persönlichkeitsentwicklung vergeben und kann ab dem Jahrgang 2013 von allen LL.B. Studenten der Bucerius Law School erworben werden.

Die Anforderungen

Voraussetzung für die Erlangung des Kompetenzpasses ist die Auseinandersetzung mit dem Thema Interkulturalität in Theorie und Praxis. Hierzu zählen neben dem Erwerb internationaler Erfahrungen, insbesondere durch Auslandsaufenthalte, auch die Teilnahme an einem Workshop zum Thema Interkulturalität, der Nachweis von Fremdsprachenkompetenz sowie soziales Engagement im interkulturellen Kontext. Die Auseinandersetzung mit ausländischen Rechtsordnungen und -kulturen ist ebenfalls Bestandteil des Zertifikats. Neben den Pflichtvoraussetzungen muss jeweils ein optionales Element aus zwei Wahlbereichen kombiniert werden:



Pflichtvoraussetzungen

1. Auslandstrimester

Das 7. Trimester muss an einer ausländischen Hochschule absolviert werden und die in der LL.B.-Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

(Nachweis: Bestätigung des International Office)

2. Workshop „Interkulturelle Kompetenz“

Zur Vorbereitung auf das Auslandsstudium muss an der Hochschule mind. ein Workshop zum Thema „Interkulturelle Kompetenz“ belegt werden.

(Nachweis: Bestätigung des ZSP)

3. Sprachkompetenz

Für das Zertifikat muss neben dem Englischen noch eine weitere Fremdsprache beherrscht werden. Die Sprachkompetenz kann durch folgende Aktivitäten belegt werden:

- Teilnahme an drei an der Bucerius Law School angebotenen Sprachkursen mindestens auf dem Niveau B2
- anerkanntes Sprachzertifikat mindestens auf dem Niveau B2
- Offizieller Nachweis einer anerkannten Sprachschule
- Jurastudium im Ausland in der Landessprache (mind. 1 Trimester)
- Praktikum im Ausland in der Landessprache (mind. 4 Wochen), sofern es nicht bereits für den Wahlbereich I gewertet wurde

(Nachweis: Bestätigung des Fremdsprachenzentrums, Vorlage des Sprachzertifikats, Bestätigung des Praktikumsgebers oder Bestätigung durch das International Office)

Wahlbereich I: Auseinandersetzung mit ausländischen Rechtsordnungen und -kulturen

1. Juristisches Auslandspraktikum

Ein juristisches Auslandspraktikum von mindestens 4 Wochen kann als Bestandteil des Wahlbereichs I anerkannt werden, sofern es nicht bereits für die Pflichtvoraussetzung gewertet wurde.

(Nachweis: Bescheinigung des Praktikumsgebers)

2. Juristische Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache

Fremdsprachige juristische Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des Zertifikats belegt werden, sollten insgesamt mind. 4 ECTS umfassen (wie z.B. Introduction to the US Law, International Commercial Transactions) und nicht zu den Pflichtkursen des LL.B. Curriculums zählen. Die Leistungsnachweise müssen erfolgreich bestanden werden.

(Nachweis: Bestätigung des Prüfungsamtes)

3. Teilnahme an einem internationalen juristischen Wettbewerb

Als internationale Wettbewerbe im juristischen Bereich gelten englischsprachige Veranstaltungen im Ausland mit internationalen Teilnehmern (u. a. internationale Moot Courts oder Model United Nations).

(Nachweis: Bestätigung des Fremdsprachenzentrums / der Hochschulgruppenleitung)

4. Juristische Summer School im Ausland

Eine Summer School im Ausland und in nicht-deutscher Unterrichtssprache kann bei einer Dauer von mindestens 2 Wochen als Element des Wahlbereichs I anerkannt werden.

(Nachweis: Teilnahmebescheinigung)

5. Forschungsaufenthalt im Bereich Recht im Ausland

Ein Forschungsaufenthalt im Ausland von mindestens 2 Wochen kann im Rahmen des Wahlbereichs I anerkannt werden.

(Nachweis: Bescheinigung der gastgebenden Institution oder Abschlussarbeit)

Wahlbereich II: Soziales Engagement im interkulturellen Kontext

1. Teilnahme an der Quiddy Connection

Die Teilnahme an der Quiddy Connection kann im Rahmen des International Exchange Programs oder des LLM/MLB Programms erfolgen, sollte aber in jedem Fall aktiv umgesetzt werden.

(Nachweis: schriftlicher Reflexionsbericht und Evaluation der Patenschaft)

2. Tätigkeit als Legal Adviser der Law Clinic im interkulturellen Kontext

Die aktive Tätigkeit als Legal Adviser der Bucerius Law Clinic (inkl. Einführungsworkshop) kann im Rahmen des Wahlbereichs II anerkannt werden, sofern die rechtliche Beratung im interkulturellen Kontext, insbesondere mit nicht-deutschen Mandanten, erfolgt.

(Nachweis: Bestätigung der Law Clinic)

3. Organisation und Durchführung von interkulturellen Veranstaltungen an der Hochschule

Interkulturelle Veranstaltungen können z.B. die International Coffee Hour, Länderabende, Sportevents mit ausländischen Studenten, die Organisation von Sprachtandems oder die aktive Beteiligung an Projekten, die der Integration von Flüchtlingen dienen (z.B. We.Inform, Deutschunterricht), sein. Über die Anerkennung der Veranstaltung im Zuge des Kompetenzpasses entscheidet ein Gremium aus International Office und ZSP; im Zweifel wird der Generalsekretär der Studierendenschaft hinzugezogen.

(Nachweis: Projektbeschreibung (vorab beim International Office einzureichen), Reflexionsbericht und Newsletter Artikel).

Der Kompetenzpass wird in Form einer Urkunde ausgestellt. Er enthält die Bezeichnung der absolvierten Elemente und ggf. die erzielten Noten.

Ansprechpartnerin

International Office

Lena Johannes

Büro 0.54

[lena.johannes@law-school.de](mailto:lana.johannes@law-school.de)